

# Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 028-02/23

## Gebührensatzung zur Satzung über Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs

Vom 01.03.2002

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

### **§ 1 (Gebührenerhebung)**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Benützung des Gemeindearchivs Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bad Feilnbach – Kostensatzung – vom 9. Juli 1992 in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 2 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Feilnbach, 01.03.2002

Chr. Rastinger  
Erster Bürgermeister

